

## **Amtsgericht Brühl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 24.04.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Brühl, Blatt 3251,  
BV Ifd. Nr. 1**

5.100/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brühl, Flur 31, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Mertener-Straße 5, 7, 9, 11, Größe: 3.292 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Huse Mertener-Straße 11, im Erdgeschoss rechts gelegenen Wohnung (Nr. 8 des Aufteilungsplans); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in den Blättern 3961 bis 3967, 3969 bis 3984, gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer) 4 Zimmer, Küche, Flur, Gäste-WC, Bad, Loggia; Wohnfläche 89,38 qm Die Wohnung Nr. 8 befindet sich im Erdgeschoss rechts des Hauses „Mertener Straße 11

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf  
220.000,00 €  
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.